

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der IMG GmbH wurde die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 AÜG am 12.06.2013 durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg erteilt.

Als Dienstleistungsunternehmen stellen wir Ihnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unsere Mitarbeiter zur Verfügung. Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter, diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu Ihnen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Kunden weitgehend Rücksicht nehmen.

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, kann, wenn nicht anders vereinbart ist, von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Tagen gekündigt werden.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, strengstes Stillschweigen über alle Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Entleiher zur Kenntnis gelangen, zu bewahren.

Unsere Mitarbeiter werden Ihnen Tätigkeitsnachweise in fünffacher Ausfertigung vorlegen, um diese von Ihnen abzeichnen zu lassen. Eine Abfertigung verbleibt bei Ihnen für Ihre Rechnungskontrolle.

Unsere Rechnungen werden, soweit nicht anders vereinbart wöchentlich erstellt und sind sofort ohne Abzug nach Erhalt zu begleichen. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Gehälter der Mitarbeiter aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen, so erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die mit dem Entleiher vereinbarten Stundensätze entsprechend. Maßgeblich ist der jeweils geltende Tarifvertrag.

Wünschen Sie die Leistung von Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, so bedarf es dazu einer besonderen vorherigen Absprache mit uns.

Der Entleiher verpflichtet sich, das Zeitpersonal vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, sowie über speziell notwendige PSA zu informieren. Sollte das Zeitpersonal aufgrund mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen oder Ausrüstungen die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit ablehnen, so haftet der Entleiher für den dadurch entstandenen Lohnausfall. Unsere Mitarbeiter sind durch uns bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind uns und der Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie dieser Unfallanzeige ist von Ihnen gemäß § 1553 Abs. 4 RVO der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Der Entleiher ist verpflichtet, sich von der Eignung der ihm überlassenen Leiharbeitnehmer zu überzeugen. Hält er einen Leiharbeitnehmer zur Ausführung der konkreten Tätigkeit für ungeeignet, kann er diesen zurückweisen bzw. – nach vorheriger Absprache - gegen einen anderen Mitarbeiter austauschen.

Unabhängig davon haftet IMG nur für die generelle Eignung ihrer Mitarbeiter. Berechtigte Beanstandungen sind vom Entleiher unverzüglich nach Feststellung spätestens 1 Tag nach Entstehung des Beanstandungsgrundes gegenüber IMG zu erklären.

IMG haftet nicht für Schäden, die Leiharbeitnehmer an Arbeitsgeräten oder sonstigen Gegenständen im Entleiherbetrieb verursachen. Ebenso übernehmen wir keine Haftung, wenn unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, Kassenführung, Verwahrung oder Verwaltung von Geld oder Wertsachen betraut werden.

Bei entsprechender Einsatzdauer wird der Verleiher dem Entleiher einen Auskunftsbogen bezüglich Branchenzuschläge vorlegen. Dieser ist vom Entleiher wahrheitsgemäß auszufüllen. In diesen Auskunftsbögen wird entweder eine prozentuale Erhöhung des Verrechnungssatzes oder die Deckelungsregelung festgelegt.

Der Entleiher verpflichtet sich während der Laufzeit des Auftrages bei ihm eingesetzte Mitarbeiter der IMG weder bei sich noch bei einem mit ihr verbundenen Unternehmen anzustellen oder in einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis zu beschäftigen. Übernimmt der Entleiher den Mitarbeiter nach Ablauf des Auftragsverhältnisses betreffend den jeweiligen Mitarbeiter mit der IMG, in ein Beschäftigungsverhältnis bei sich oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, zahlt der Entleiher an dem Verleiher eine Provision in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsumsätzen, die der Verleiher mit dem Entleiher betreffend den vom Verleiher übernommenen Mitarbeiter erzielt hat. Die Provision ist mit Abschluss einer Vereinbarung über die Beschäftigung des Mitarbeiters zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen zur Zahlung fällig.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

IMG hat die Forderungen aus laufenden Arbeitnehmerüberlassungsverträgen ABN-AMRO Commercial Finance GmbH Köln im Rahmen eines Factoringvertrages abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur auf das in den Rechnungen genannte Konto geleistet werden.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.

Gerichtsstand ist Traunstein